20 c 466/13

djer

Beglaubigte Abschrift



# Amtsgericht Bad Oeynhausen IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

I I 2

11 a

Klagerin,

Prozessbevollmachtigter: Rechtsanwalt Ralf Niehus, GerbermOhlstr . 9 ,

60594 Frankfurt, g e g e n

Herrn ••••••••••••••••••••••

Beklagten,

Prozessbevollmachtigte :

hat das Amtsgericht Bad Oeynhausen

im schriftlichen Verfahren am 15.09.2014 durch die Richterin Bertsch

tor Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klagerin 290,00 € zuzOglich Zinsen in Hohe von 5 Prozentpunkten Ober dem jewei ligen Basiszinssatz aus je 72,50 € seit dem 02.08.2013 und 02.09.2013 sowie aus 145,00 € seit dem 02.10.2013 zu zahlen. Weiter wird der Beklagte verurteilt, an die Klagerin 2,50 € vorgerichtliche Kosten zu zahlen zuzuglich Zinsen in Hohe von 5 Prozentpunkten Ober dem jewei ligen Basiszinssatz seit dem 13.11.2013.

### Im Ubrigen wird die Klage abgewiesen.

**Die Kosten des Rechtsstreits tragt der Beklagte.**

**Das Urteil ist vorlaufig vollstreckbar.**

Ohne Tatbestand gem. § 313 a Abs. 1 ZPO

### Entscheidungsgrunde

Die zulassige Klage ist ganz Oberwiegend begrOndet. .

1.

Die Klagerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Nutzungsentgelt von insgesamt 290,00 € tor die Monate August bis November 2013 aus dem am 29.05 .2013 geschlossenen Fitnessstudiovertrag.

Dieser Vertrag ist durch KOndigung zum 30.11.2013 beendet worden. Die Beendigung des Vertrages erfolgte nicht bereits zu einem fruheren Zeitpunkt durch aur1erordentliche Kundigung des Beklagten. Die insoweit seitens des Beklagten mit Email vom 30.06.2013 erklarte fristlose KUndigung zum 31.07.2013 ist unwirksam. Ein gem. § 314 Abs. 1 BGB erforderlicher, wichtiger Grund ist vorliegend nicht ersichtlich . Ein solcher Grund liegt nur dann vor, wenn dem kUndigenden Teil unter BerUcksichtigung aller Umstande des Einzelfalls und unter Abwagung der beiderseitigen lnteressen die Fortsetzung des Vertragsverhaltnisses nicht zugemutet werden kann.

Das ist vorliegend · nicht der Fall. Das Risiko eines Umzuges innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit war dem Beklagten - im Gegensatz zur Klagerin - bereits bei Vertragsschluss bekannt, bzw. hatte ihm bekannt sein mUssen. Denn selbst nach dem Vortrag des Beklagten war dieser als Arbeitnehmer einer Zeitarbeitsfirma in Oberursel ausschlier.,lich im Rahmen eines Projektes tatig, dessen zeitlicher Umfang ursprUnglich nicht eingeschatzt werden konnte. Dementsprechend hatte er nach eigenem Vortrag auch lediglich ein vom Arbeitgeber gestelltes Fremdenzimmer bezogen. Dem Beklagten musste daher bekannt gewesen sein, dass das dortige Arbeitsverhaltnis - gegebenenfalls auch kurzfristig - innerhalb der Laufzeit des streitgegenstandlichen Vertrages enden kann. Mithin ware es dem Beklagten zumutbar gewesen , dies bei den Vertragsverhandlungen mit der Klagerin

anzusprechen und gegebenenfalls ·eine entsprechende Vereinbarung zur Moglichkeit

einer aut:?,erordentlichen bzvv. kurzfristigen KOndigung, moglicherweise gegen ein gewisses Entgelt, in den Vertrag mit'aufzunehmen .

Der Zinsanspruch resultiert aus den §§ 288 Abs. 1, 286 BGB.

2.

Zudem hat die Klagerin gegen den Beklgten einen Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen Mahnkosten in Hohe von 2,50 € aus den §§ 280 Abs. 1, Abs . 2 , 286 BGB. Der Zinsanspruch beruht insoweit auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der ROcklastschrift in Hohe von 6,00 € besteht jedoch nicht, da der Beklagte die Einzugsermachtigung mit der KOndigungsmail vom 30.06 .2013 widerrufen hatte, und er insoweit die Kosten der ROcklastschrift nicht zu vertreten hat.

## 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung Ober die vorlaufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. ,11, 711, 713 ZPO.

Bertsch



Ju tizbeschaftigte